

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/067/2021														
Sitzung am 19.05.2021	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung													
<p>TOP: 2.8 Errichtung einer Natursteinmauer und Zaun Aulendorf, Finkenweg 2, Flst. Nr. 553/9 Antrag auf Befreiung</p>																
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Befreiung für die Errichtung einer Natursteinmauer und eines Zauns auf dem Grundstück Flst. Nr. 553/9, Finkenweg 2 in Aulendorf.</p> <p>Das rund 824 m² große Grundstück Flst. Nr. 553/9 weist nach Osten zu den Garagen auf Flst. Nr. 553 ein Gefälle auf. Auf der Südseite ist das Grundstück entlang dem Finkenweg abgebösch. Zur Sicherung der Kinder und des Grundstücks werden folgende Maßnahmen beantragt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Errichtung Trockenmauer aus Muschelkalk L= ca. 21 m, entlang Finkenweg Höhe von 0 bis 150 cm als Geländeabstützung entsprechend Böschungsverlauf. 2. Errichtung Doppelstabmattenzaun L= ca. 21 m, entlang Finkenweg Höhe von 100 cm, parallel zurückversetzt zur Trockenmauer 3. Errichtung Doppelstabmattenzaun L= ca. 17 m, entlang Garagenrückseite Höhe von 160 cm. <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: „Bändelstock“ 14.09.1989 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 06.05.2021</p> <p>Verfahrensfreies Vorhaben Gemäß § 50 Anhang Abs. 7 LBO Baden-Württemberg zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einfriedungen im Innenbereich • offene Einfriedungen ohne Fundamente und Sockel im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen • Stützmauern bis 2 m Höhe <p>zu den verfahrensfreien Vorhaben.</p> <p>Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplans „Bändelstock“ der ein reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO für diesen Bereich festsetzt.</p> <p>Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 30 BauGB.</p> <p>Festsetzungen Bebauungsplan</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bebauungsplan</th> <th>Planung</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3">Einfriedung: Hecke, Holzzaun oder Gartenmauer mit Drahtzaun von höchstens 0,90 m Höhe einschließlich Sockel. Das Sockelmaß darf nicht mehr als 20 cm betragen.</td> <td>Trockenmauer Höhe 0 bis 150 cm</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>Doppelstabmattenzaun Höhe 100 cm</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>Doppelstabmattenzaun Höhe 160 cm</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Geländegestaltung:</td> <td>Keine wesentlichen</td> <td>✓</td> </tr> </tbody> </table>				Bebauungsplan	Planung		Einfriedung: Hecke, Holzzaun oder Gartenmauer mit Drahtzaun von höchstens 0,90 m Höhe einschließlich Sockel. Das Sockelmaß darf nicht mehr als 20 cm betragen.	Trockenmauer Höhe 0 bis 150 cm	X	Doppelstabmattenzaun Höhe 100 cm	X	Doppelstabmattenzaun Höhe 160 cm	x	Geländegestaltung:	Keine wesentlichen	✓
Bebauungsplan	Planung															
Einfriedung: Hecke, Holzzaun oder Gartenmauer mit Drahtzaun von höchstens 0,90 m Höhe einschließlich Sockel. Das Sockelmaß darf nicht mehr als 20 cm betragen.	Trockenmauer Höhe 0 bis 150 cm	X														
	Doppelstabmattenzaun Höhe 100 cm	X														
	Doppelstabmattenzaun Höhe 160 cm	x														
Geländegestaltung:	Keine wesentlichen	✓														

<p>Bei der Gestaltung des Geländes ist darauf zu achten, dass der natürliche Geländeverlauf nicht wesentlich verändert wird. Die Verhältnisse auf den Nachbargrundstücken sind zu berücksichtigen. Im Übrigen können etwaige Geländebewegungen - Abgrabungen bzw. Auffüllungen, die den genannten Zielen, dienen, nur im Benehmen mit der Bauordnungsbehörde durchgeführt werden.</p>	<p>Geländeänderungen geplant</p>	
<p>Der Bebauungsplan setzt für die Art der Einfriedung eine Hecke, Holzzaun oder Gartenmauer mit Drahtzaun von höchstens 0,90 m Höhe einschließlich Sockel vor. Das Sockelmaß darf nicht mehr als 20 cm betragen.</p> <p>Für die geänderte Art der Einfriedung und Überschreitung der max. zulässigen Einfriedungshöhe ist eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.</p> <p>Nachbarrecht Baden-Württemberg Der Antragssteller wurde im Vorfeld auf die Einhaltung des Nachbarrechts Baden-Württemberg hingewiesen. So ist mit toten Einfriedigung die höher als 1,50 m sind ein entsprechender Mehrabstand zur Grundstücksgrenze einzuhalten. Des Weiteren wurde dem Antragsteller empfohlen die geplante Ausführung des Doppelstabmattenzauns vorher mit dem Eigentümer der Garagen auf Flst. Nr. 553 abzustimmen.</p>		
<p>Beschlussantrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen. 2. Der erforderlichen Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB für die geänderte Art der Ausführung und Höhe der Einfriedung wird zugestimmt. 		
<p>Anlagen: Lageplan, Antrag auf Befreiung, Zeichnung</p>		
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 10.05.2021</p>		